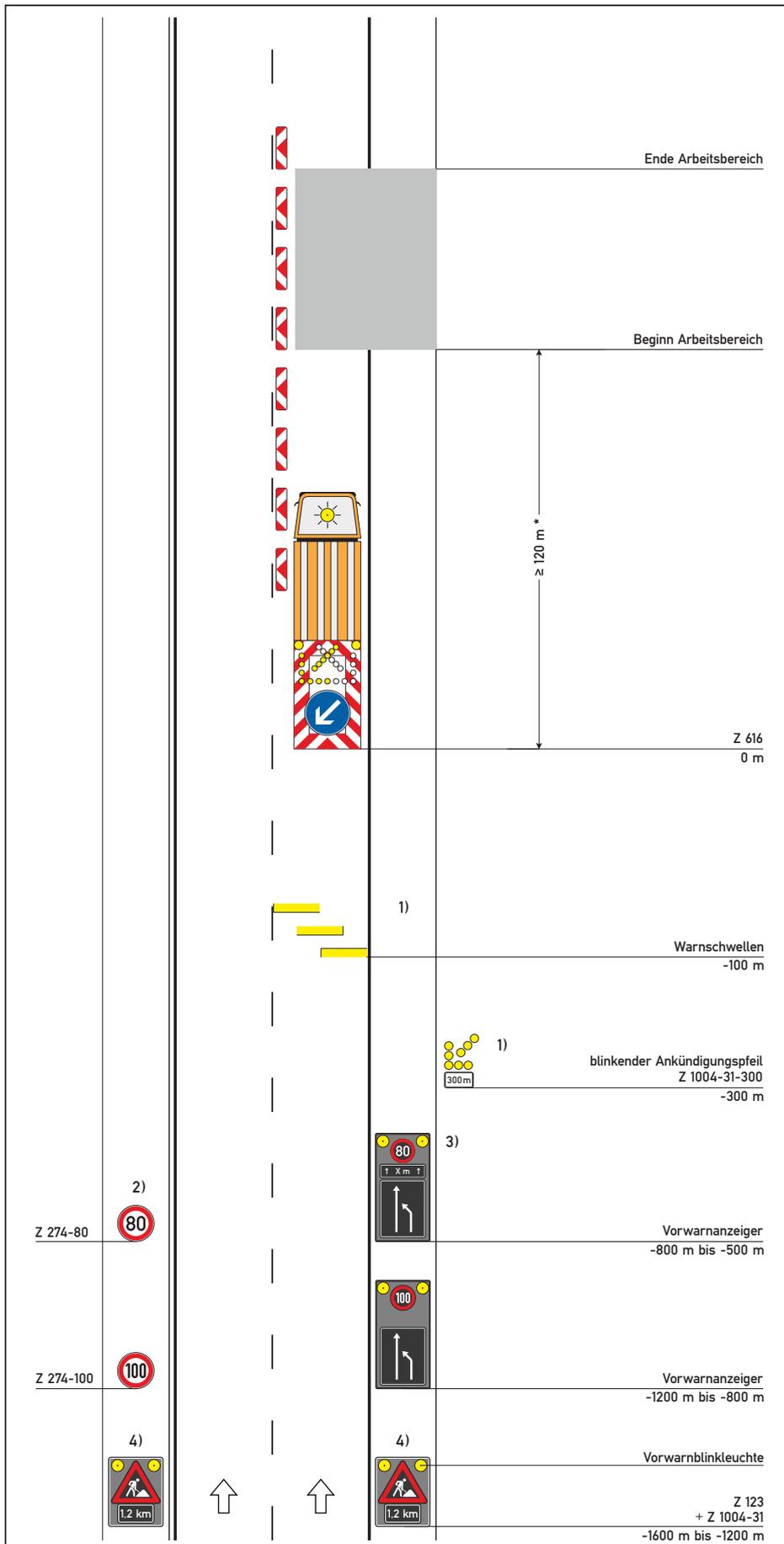


## Regelplan D IV / 1r

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn



**Zugfahrzeuge  $\geq 7,49$  t zulässige Gesamtmasse**

**Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden**

**Längsabsperzung:**  
Leitbaken (mind. 75%) unbeleuchtet  
Abstand 18 m

\*  $\geq 20$  m in Rampen

1) [ ] Warnschwelle und blinkender Vorankündigungspfeil mit Entfernungsangabe angeordnet

*Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)*

2) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

3) [ ] Z 278-80 20 m hinter dem Ende des Arbeitsbereiches anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

4) Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen

05.21